

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Schmieder GmbH gelten sowohl für die Arbeitnehmerüberlassung als auch für die private Arbeitsvermittlung.

Zum Tragen kommen diese AGB sobald mit der Schmieder GmbH ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen wird oder im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung ein Arbeitsvertrag mit der durch die Schmieder GmbH vermittelte Person geschlossen wird.

Diese AGB gelten ab dem 01.04.2011.

Die Schmieder GmbH gehört dem Interessensverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) an.

Die Schmieder GmbH ist Inhaber der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 AÜG der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg, ausgestellt am 17.10.1999.

2. Vertragsverhältnis/Kündigungsfristen

Gemäß § 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist für die Überlassung von Leiharbeitnehmern zwischen Auftraggeber (Entleiher) und der Schmieder GmbH (Verleiher) ein schriftlicher Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) zu schließen. Der Vertrag kann auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Falls ein feststehendes Vertragsende vereinbart wird, läuft der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt ab und es bedarf keiner Kündigung.

Im Falle einer Vertragsverlängerung muss diese durch den Entleiher der Schmieder GmbH spätestens eine Woche vor Fristablauf mitgeteilt werden.

Innerhalb der ersten vier Wochen kann der AÜV beiderseitig mit einer Frist von zwei Arbeitstagen gekündigt werden. Ab der fünften Woche bis zum Ablauf des zweiten Monats beträgt die Kündigungsfrist eine Woche. Ab dem dritten Monat bis zum Ablauf des sechsten Monats beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen. Ab dem siebten Monat beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende (oder zum 15.) und ab dem zweiten Jahr der Überlassung beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Monatsende. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

3. Arbeitszeiten

Die Leiharbeitnehmer der Schmieder GmbH haben sich an die Arbeitszeiten und Pausenregelungen des Entleihers zu halten. Zur Anordnung von Überstunden ist nur die Schmieder GmbH als Verleiher befugt.

4. Arbeitsrechtliche Regelungen

Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher. Die Schmieder GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers.

Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der Schmieder GmbH. Änderungen der Einsatzdauer oder Art der Tätigkeit müssen der Schmieder GmbH direkt mitgeteilt und ggf. neu vereinbart werden.

5. Fürsorgepflicht des Entleihers

Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden.

Die Schmieder GmbH haftet nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer verursacht oder die dem Entleiher durch z.B. Nichterscheinen oder Unpünktlichkeit entstehen.

Der Entleiher wird der Schmieder GmbH einen etwaigen Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers unverzüglich melden.

Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten wird der Schmieder GmbH während der üblichen Arbeitszeiten in Absprache mit dem Entleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer eingeräumt.

Wenn im Rahmen des Einstellungsverfahrens bei dem jeweiligen Bewerber eine medizinische Untersuchung oder Vorsorgemaßnahme durchgeführt werden muss, trägt der Auftraggeber die Kosten dafür.

6. Eignung/Zurückweisung/Austausch von Leiharbeitnehmern

Die Schmieder GmbH steht dafür ein, dass die Leiharbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind.

Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden fest, dass ein Leiharbeitnehmer der Schmieder GmbH nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass der Leiharbeitnehmer nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist, kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, falls befristet geschlossen vor Ablauf der Befristung, mit der unter Vertragsverhältnis genannten Frist gekündigt werden. Wenn der Entleiher es wünscht, wird die Schmieder GmbH versuchen ohne zusätzliche Kosten eine geeignete Ersatzperson einzusetzen.

7. Leistungshindernisse/Rücktritt

Die Schmieder GmbH wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn die Arbeitnehmerüberlassung durch nicht von der Schmieder GmbH verschuldete Umstände dauerhaft oder vorübergehend nicht möglich oder unzumutbar ist. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Entleiher bekannt, dass die von der Schmieder GmbH überlassenen Leiharbeitnehmer nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Entleihers bestreikt wird.

Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, muss der Entleiher die Schmieder GmbH unverzüglich unterrichten. Die Schmieder GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzperson zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Schmieder GmbH vom Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher, stehen diesem Ansprüche im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeitnehmer gegenüber der Schmieder GmbH nicht zu.

8. Übernahmeregelungen

Eine Übernahme liegt dann vor, wenn durch den Entleiher mit einem Leiharbeitnehmer während des Arbeitnehmerüberlassungseinsatzes oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Einsatzes ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dies gilt für eine unmittelbare Übernahme in das Entleiherunternehmen und für eine mittelbare Übernahme in ein dem Entleiher verbundenes Unternehmen. Der Entleiher verpflichtet sich unverzüglich die Übernahme des Leiharbeitnehmers der Schmieder GmbH mitzuteilen.

Ein Übernahmehonorar fällt an, wenn der Leiharbeitnehmer in Summe sechs Monate oder weniger bei demselben Entleiher eingesetzt war. Die Höhe des jeweiligen Übernahmehonorars kann der aktuellen Preisliste der Schmieder GmbH entnommen werden.

9. Private Arbeitsvermittlung

Im Fall der privaten Arbeitsvermittlung muss kein gesonderter schriftlicher Vertrag zwischen der Schmieder GmbH und dem Auftraggeber geschlossen werden.

Bekommt im Rahmen der privaten Arbeitsvermittlung ein oder mehrere Bewerberkandidaten die durch die Schmieder GmbH beim Auftraggeber vorgeschlagen wurden, vom Auftraggeber einen Arbeitsvertrag, fällt ein entsprechendes Vermittlungshonorar für jede vermittelte Person an. Sollte sich ein Kandidat nachweislich innerhalb der letzten sechs Monate (ausgehend vom Auftragsingang bei der Schmieder GmbH) selbst beim Auftraggeber auf die entsprechende Vakanz beworben haben und einen Arbeitsvertrag geschlossen werden, fällt kein Vermittlungshonorar an.

Die Höhe des jeweiligen Vermittlungshonorars ist nach verschiedenen Kriterien gestaffelt und kann der aktuellen Preisliste der Schmieder GmbH entnommen werden. Diese Kriterien liegen im Ermessen der Schmieder GmbH. Sollte sich innerhalb der ersten drei Monate Beschäftigung des Arbeitnehmers herausstellen, dass dieser nicht für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet ist und von seitens des Auftraggebers gekündigt wurde, wird die Schmieder GmbH nach besten Kräften versuchen, sofern der Auftraggeber dies wünscht, kostenlos einen Ersatzkandidaten zu finden. Wenn der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, entsteht kein Anspruch auf die kostenlose Ersatzsuche durch die Schmieder GmbH.

Die Schmieder GmbH ist nicht zur Nachprüfung von Arbeitspapieren auf deren Richtigkeit verpflichtet.

10. Abrechnung

Bei sämtlichen von der Schmieder GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die Schmieder GmbH stellt im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung innerhalb der ersten Kalenderwoche eines Monats eine Rechnung für den vorangegangenen Monat.

Die Schmieder GmbH nimmt die Abrechnung auf Grundlage der, von dem Leiharbeitnehmer übermittelten und von dem Entleiher unterschriebenen oder übermittelten monatlichen Stundennachweisen vor.

Es werden alle tatsächlich geleisteten Stunden des Leiharbeitnehmers dem Entleiher durch die Schmieder GmbH in Rechnung gestellt, egal ob die Stundenanzahl höher oder niedriger als die geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Entleihers ist.

Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Außerdem gilt dies auch für Reisekosten.

Für den Fall, dass die Stundennachweise durch Verschulden des Entleihers überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig der Schmieder GmbH vorgelegt werden, behält sich die Schmieder GmbH das Recht vor eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers in Höhe von acht Stunden zu berechnen.

Befindet sich der Entleiher mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, behält sich die Schmieder GmbH das Recht vor den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer abzuziehen.

Rechnungen für die private Arbeitsvermittlung werden nach Abschluss des Arbeitsvertrages, spätestens aber bei Antritt der Stelle dem Auftraggeber gestellt.

Generell sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen –ohne Abzug- nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

11. Rahmenverträge

Sofern ein gesonderter Rahmenvertrag zwischen der Schmieder GmbH und dem Auftraggeber besteht oder geschlossen wird und Regelungen sich von denen der AGB unterscheiden, gelten die des Rahmenvertrages.

12. Schlussbestimmungen - Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von der Schmieder GmbH entsandten Leiharbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Entleiher zu vereinbaren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schmieder GmbH und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem von den Parteien verfolgten u.a. wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.